ÖVE/ÖNORM
E 8015-3

Ausgabe: 2006-10-01

Auch Normengruppe 330

Copyright ÖVE

**ICS 29.020;
91.040.30;
91.140.50**

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden
Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

Electrical installations in residential buildings – Part 3: Wiring and disposition of electrical equipment

Installations électriques dans des immeubles d'habitation – Partie 3: Disposition des circuits et d'équipement électrique

Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8015-3 Seiten 2 bis 7

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © OVE/ON - 2006. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung des OVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: http://www.on-norm.at
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für Elektrotechnik (OVE), Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: http://www.ove.at

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische
Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 6

Vorwort

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung ... **3**
1 Anwendungsbereich ... **3**
2 Normative Verweisungen ... **3**
3 Installationsbereiche ... **3**
3.1 Allgemeines ... 3
3.2 Waagrechte Installationsbereiche ... 3
3.3 Senkrechte Installationsbereiche ... 3
4 Anordnung ... **4**
4.1 Leitungen ... 4
4.2 Auslässe, Schalter, Steckdosen ... 4
5 Ausnahmen ... **4**
Anhang A (informativ): Installationsbereiche ... **5**
Anhang B (informativ): Literaturhinweis ... **7**

Copyright ÖVE

Vorbemerkung

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8015 besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1 Planungsgrundlagen

Teil 2 Art und Umfang der Mindestausstattung

Teil 3 Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM gibt Empfehlungen für die Anordnungen von nicht sichtbar verlegten Leitungen und Kabeln sowie Auslässen, Schaltern und Steckdosen elektrischer Anlagen einschließlich informationstechnischer Anlagen, die gemäß ÖVE/ÖNORM E 8015-1 geplant werden.

Mit dieser ÖVE/ÖNORM wird das Ziel verfolgt, das Risiko einer Beschädigung der elektrischen Leitungen bei nachträglichen Arbeiten zu verringern. Außerdem wird durch die Einhaltung der Installationsbereiche Platz für andere Installationen wie Gas, Wasser oder Heizung geschaffen.

Eine Sicherheit, dass in den Flächen außerhalb der Installationsbereiche keine elektrischen Leitungen vorhanden sind, ist daraus nicht abzuleiten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

3 Installationsbereiche

3.1 Allgemeines

Für die Anordnung der elektrischen Leitungen werden an den Wänden die in 3.2 und 3.3 angeführten Installationsbereiche (B) empfohlen (siehe Bild A.1 und Bild A.2).

3.2 Waagrechte Installationsbereiche (BW), 30 cm breit:

BW-o Oberer waagrechter Installationsbereich von 15 cm bis 45 cm unter der Deckenunterkante

BW-u Unterer waagrechter Installationsbereich von 15 cm bis 45 cm über der Fußbodenoberkante

BW-m Mittlerer waagrechter Installationsbereich von 90 cm bis 120 cm über der Fußbodenoberkante

Der mittlere waagrechte Installationsbereich (BW-m) bezieht sich nur auf Räume, in denen Arbeitsflächen an den Wänden vorgesehen sind, zB Küchen.

3.3 Senkrechte Installationsbereiche (BS), 20 cm breit:

BS-t Senkrechter Installationsbereich bei Türen von 10 cm bis 30 cm neben den Rohbaukanten

BS-f Senkrechter Installationsbereich bei Fenstern von 30 cm bis 50 cm neben den Rohbaukanten

BS-e Senkrechter Installationsbereich bei Wandecken von 10 cm bis 30 cm neben den Rohbauecken

Die senkrechten Installationsbereiche reichen jeweils von der Deckenunterkante bis zur Fußbodenoberkante. Für Fenster, zweiflügelige Türen und Wandecken werden die senkrechten Installationsbereiche beidseitig, für einflügelige Türen jedoch nur an der Schlossseite festgelegt.

ANMERKUNG 1:
Bei Räumen mit schrägen Wänden, zB in ausgebauten Dachgeschossen, verlaufen die von oben nach unten führenden Installationsbereiche parallel zu den Bezugskanten. Sie gelten als senkrechte Installationsbereiche gemäß 3.3, auch wenn sie nicht in jeder Betrachtungsebene senkrecht verlaufen.

ANMERKUNG 2:
Für Fußboden- und Deckenflächen werden keine Installationsbereiche festgelegt.

Copyright OVE